

prise en suspension des dits art. 4 et 5 et en application de l'art. 50, alinéa 2 susvisé, peut être admise momentanément, vu le péril de l'Etat. C'est dans ce sens qu'il sera toujours loisible au Conseil d'Etat de Genève, pour le cas où le Tribunal fédéral viendrait à admettre au fond le recours de Dunoyer et consorts, de s'adresser aux autorités politiques de la Confédération.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral se déclare compétent pour entrer en matière sur le recours.

71. Urtheil vom 12. Februar 1875 in Sachen Zäslin.

A. Rekurrent Arnold Zäslin wurde im Jahre 1864 von der Konkursmasse Siegrist, Fender & Comp., unter deren Aktiven eine Kolonie in Uruguay sich befand, behufs Regelung und Liquidation des Passivstandes dieser Kolonie nach Uruguay abgesandt und es stellte ihm der Bundesrath am 15. Dezember 1864 ein einfaches Empfehlungsschreiben aus, dahin gehend:

« Le Conseil fédéral suisse prie les autorités de l'Etat de
 » l'Uruguay de vouloir bien accueillir favorablement M. Arnold
 » Zäslin, de lui accorder leur protection et leur concours,
 » s'il était dans le cas de les réclamer, et en un mot, de contri-
 » buer autant qu'il dépendra d'elles à l'accomplissement de
 » la mission qui lui a été confiée. »

B. Während Rekurrent sich in Uruguay befand und, wie er behauptet, gestützt auf die Instruktionen und Vollmachten der Konkursmasse in Basel sich mit der Regierung in Uruguay in Unterhandlungen betreffs Sicherung der Kolonie eingelassen und mit ihr eine Uebereinkunft betreffend den Fortbestand der Kolonie abgeschlossen hatte, verkaufte die Basler Konkursmasse die Kolonie an einen B. Schmied in Basel. Dem Arnold Zäslin wurde hievon sofort Mittheilung gemacht, worauf Letzterer am 15. April 1866 Amerika verließ und nach Basel zurückkehrte. Die Rechnungsverhältnisse desselben mit der Basler Konkursmasse wurden

mitteltst Urtheils des Civilgerichts Basel vom 15. August 1867 bereinigt.

C. Rekurrent glaubte nun, die Regierung von Uruguay sei schuldig, ihm Rechnung abzulegen über das Resultat der ihr von ihm übertragenen Vollmachten und verlangte deshalb, gestützt auf das vom Bundesrath erhaltene Empfehlungsschreiben, eine dießfällige Intervention der schweizerischen Bundesbehörden bei der Regierung von Uruguay. Allein seine wiederholten Gesuche beim Bundesrath wurden abschlägig beschieden, weil es sich um eine Forderungssache des Rekurrenten gegenüber der Regierung von Uruguay handle, für welche Rekurrent in Uruguay Recht zu suchen habe, und auch seine in den Jahren 1872, 1873 und 1874 an die Bundesversammlung gerichteten Rekurse blieben ohne Erfolg, indem beide eidg. Rätthe über dieselben zur Tagesordnung schritten.

D. Mitteltst Eingabe vom 30. Januar fordert der Rekurrent „die h. Bundesbehörden zu Recht vor das Bundesgericht, um ihr Verhalten gegen ihn zu begründen und zu rechtfertigen.“

Er verlangt:

„Gestützt auf die Bundesverfassung, laut welcher der Bundesrath allein Angelegenheiten mit dem Auslande zu vermitteln ermächtigt und verpflichtet sei,

„sowie gestützt auf das bundesrätthliche Empfehlungsschreiben vom 15. Dezember 1864,“

es sei der Bundesrath anzuhalten:

1. Ihm, Rekurrenten, gegenüber der Regierung von Uruguay eine Erklärung abzugeben oder beizubringen, daß der Verkauf der Kolonie nicht ihm (dem Rekurrenten) zur Last zu legen sei.

2. Seine Dazwischenkunft eintreten zu lassen, damit die Behörden von Uruguay ihm die nöthigen Aufschlüsse ertheilen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ergibt sich aus dem Inhalt der vorliegenden Beschwerde, daß dem Bundesgerichte die Kompetenz zu deren Beurtheilung sachlich nicht zukommt; denn nach Art. 59 des Organisationsgesetzes betreffend die Bundesrechtspflege beurtheilt das Bundes-

gericht „Beschwerden von Privaten oder Korporationen betreffend Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen durch die Bundesverfassung gewährleistet sind,“ nur unter der Voraussetzung, daß diese Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet sind.

Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu, indem die Beschwerde gegen die politischen Bundesbehörden gerichtet ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird mangels Kompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

2. Des Bundesrathes. — Du Conseil fédéral.

Vergl. N^o 68, 69, 70 u. 89.

72. Urtheil vom 4. September 1875 in Sachen
Blösch.

A. Rekurrent hatte sein Gebäude bei der Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen gegen Feuerschaden versichert und wurde deswegen vom Richteramte Biel gestützt auf Art. 5 des bernischen Dekretes vom 11. Dezember 1852 betreffend Brandversicherung der Häuser, welches die Aufnahme von Gebäuden in eine fremde Brandassuranzanstalt unter Folge der Ungültigkeit des Vertrages und einer Buße von 40—400 Fr. untersagt, durch Erkenntniß vom 5. Juni d. J. mit dem Minimum dieser Buße belegt.

B. Ueber dieses Erkenntniß beschwert sich Blösch nun und verlangt, daß erkannt werde, der §. 5 des erwähnten Dekretes stehe im Widerspruche mit der neuen Bundesverfassung und sei demgemäß das Urtheil des Richteramtes Biel, weil ein konstitutionelles Recht verlegend, zu kassiren. Zur Begründung dieses Begehrens beruft sich Rekurrent darauf, daß durch Art. 31 der neuen Bundesverfassung die Freiheit des Handels und der Ge-